

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Straßenbahn- und Mietomnibusverkehr der Dessauer Verkehrsgesellschaft mbH (DVG)

### § 1 - Angebot und Vertragsabschluss -

1. Angebote der DVG sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, freibleibend. Der Besteller kann seinen Auftrag schriftlich oder mündlich erteilen.
2. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung des Auftrags durch die DVG zustande, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Weicht der Inhalt der Bestätigung von dem des Auftrags ab, kommt der Vertrag auf der Grundlage der Bestätigung dann zustande, wenn der Besteller innerhalb einer Woche nach Zugang die Annahme erklärt.

### § 2 - Leistungsinhalt -

1. Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind die Angaben in der schriftlichen Bestätigung maßgebend. § 1 Abs. 3 und § 3 bleiben unberührt.
2. Die Leistung umfasst in dem durch die schriftliche Bestätigung vorgegebenen Rahmen die Bereitstellung eines Fahrzeugs der vereinbarten Art mit Fahrer und die Durchführung der Beförderung; die Anwendung der Bestimmungen über den Werkvertrag wird ausgeschlossen.
3. Die vereinbarte Leistung umfasst nicht:
  - a. die Erfüllung des Zweckes des Ablaufes der Fahrt,
  - b. die Beaufsichtigung der Fahrgäste, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und hilfsbedürftigen Personen,
  - c. die Beaufsichtigung von Sachen, die der Besteller oder einer seiner Fahrgäste im Fahrgastraum des Fahrzeugs zurücklässt,
  - d. die Beaufsichtigung des Gepäcks beim Be- und Entladen,
  - e. die Information über die für alle Fahrgäste einschlägigen Regelungen, soweit sie insbesondere in Devisen-, Pass-, Visa; Zoll- und Gesundheitsvorschriften enthalten sind und die Einhaltung der sich aus den Regelungen ergebenden Verpflichtungen. Dies gilt nicht, wenn etwas anderes vereinbart wurde.

### § 3 - Leistungsänderungen -

1. Leistungsänderungen durch die DVG sind zugelassen, wenn die Umstände, die zur Leistungsänderung führen, von der DVG nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden sind und sofern die Abweichungen nicht erheblich und für den Besteller zumutbar sind. Die DVG hat dem Kunden Änderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu erklären. Ist die Leistungsänderung erheblich oder für den Kunden unzumutbar, so hat der Kunde das Recht gemäß § 5 vom Vertrag zurückzutreten; der Rücktritt ist unverzüglich und in Textform zu erklären.
2. Leistungsänderungen durch den Besteller sind mit Zustimmung der DVG möglich. Sie bedürfen der Schriftform; es sei denn, etwas anderes wurde vereinbart.

### § 4 - Preis und Zahlungen -

1. Es gilt der bei Vertragsabschluss vereinbarte Mietpreis.
2. Alle Nebenkosten (z.B. Straßen- und Parkgebühren, Übernachtungskosten für den/die Fahrer) sind im Mietpreis enthalten, es sei denn, es wurde etwas Abweichendes vereinbart.
3. Mehrkosten aufgrund vom Besteller gewünschter Leistungsänderungen werden zusätzlich berechnet.
4. Die Geltendmachung von Kosten, die aus Beschädigungen oder Verunreinigung entstehen, bleibt unberührt.
5. Bei Überschreitung der Kilometerzahl oder der vereinbarten Mietdauer fallen Mehrkosten an, welche die DVG den Kunden zusätzlich zum vereinbarten Mietpreis in Rechnung stellt.
6. Rechnungen sind nach Erhalt ohne Abzug fällig.

### § 5 - Rücktritt des Kunden - auf Grund einer Leistungsänderung der DVG

1. Erfolgt die Leistungsänderung der DVG gemäß § 3 Nr. 1 vor Fahrantritt und macht der Kunde von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so kann der Kunde die ihm in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fahrzeugbestellung entstandenen notwendigen Aufwendungen ersetzt verlangen, wenn die DVG die der Leistungsänderung zugrunde liegenden Umstände zu vertreten hat. Andernfalls trägt jeder Vertragspartner seine entstandenen Aufwendungen selbst.
2. Erfolgt die Leistungsänderung durch die DVG gemäß § 3 Nr. 1 nach Fahrantritt und macht der Kunde von seinem Recht zum Rücktritt vom Vertrag geltend so ist die DVG verpflichtet, sofern sie die zugrunde liegenden Umstände für die Leistungsänderung zu vertreten hat und sofern es der DVG möglich bzw. zumutbar ist, den Kunden und die Fahrgäste auf seinen Wunsch zurückzubefördern. Die gilt jedoch nur für das vertraglich vereinbarte Beförderungsmittel. Weitergehende Ansprüche des Kunden bleiben unberührt. Der DVG steht eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachten und für die vertraglich noch zu erbringenden Leistungen zu.

## § 6 - Rücktritt des Kunden in sonstigen Fällen

Der Kunde kann vor Fahrtantritt vom Vertrag zurücktreten. Die Erklärung hierüber hat in Textform zu erfolgen. Nimmt er diese Möglichkeit wahr, hat die DVG anstelle des Anspruches auf den vereinbarten Mietpreis einen Anspruch auf angemessene Entschädigung. Die DVG kann Entschädigungsansprüche wie folgt pauschalieren:

Bei einem R ü c k t r i t t

- a. bis 30 Tage vor dem geplanten Fahrtantritt 10 %
- b. ab 29 bis 11 Tage vor dem geplanten Fahrtantritt 25 %
- c. ab 10 bis 4 Tage vor dem geplanten Fahrtantritt 50 %
- d. ab 3 Tage vor dem geplanten Fahrtantritt 80 %

Der Entschädigungsanspruch entfällt bei einem Rücktritt nach § 3 Nr.1.

## § 7-Kündigung durch die DVG

1. Die DVG kann den Vertrag kündigen, wenn die Erbringung der Leistung entweder durch höhere Gewalt oder auf Grund von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat oder erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird bzw. die Leistungserbringung unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Die Kündigung ist unverzüglich unter Angabe der Gründe zu erklären.
2. Im Falle einer Kündigung nach Antritt der Fahrt ist die DVG auf Wunsch des Kunden hin verpflichtet, ihn und seine Fahrgäste zurückzubefördern, soweit es ihr möglich und zumutbar ist. Ein Anspruch auf eine Beförderung besteht nur für das im Vertrag vereinbarte Verkehrsmittel. Entstehen bei Kündigung wegen höherer Gewalt Mehrkosten für die Rückbeförderung, so werden diese vom Kunden jeweils zur Hälfte getragen; im Übrigen trägt jeder Vertragspartner seine Mehrkosten selbst.
3. Kündigt die DVG den Vertrag, steht ihm eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachten und die nach dem Vertrag noch zu erbringenden Leistungen zu, sofern letztere für den Kunden trotz der Kündigung noch von Interesse sind.

## §8 - Haftung -

1. Die DVG haftet im Rahmen der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmannes für die ordnungsgemäße Durchführung der Beförderung.
2. Die DVG haftet nicht für Leistungsstörungen durch höhere Gewalt, z.B. Krieg oder kriegsähnliche Vorgänge, Feindseligkeiten, Aufstand oder Bürgerkrieg, Verhaftung, Beschlagnahme oder Behinderung durch Staatsorgane oder andere Personen, Straßenblockaden, Quarantänemaßnahmen sowie von ihm nicht zu vertretende Streiks, Aussperrungen oder Arbeitsniederlegungen.
3. Die DVG haftet nicht für Schäden, soweit diese ausschließlich auf einem schuldhaften Handeln des Kunden oder eines seiner Fahrgäste beruhen
4. Die Haftung der DVG bei vertraglichen Schadensersatzansprüchen ist auf den dreifachen Mietpreis (vgl. oben § 4) beschränkt. D.h. je betroffener Person ist die Haftung begrenzt auf den auf diese Person bezogenen Anteil am Mietpreis multipliziert mit dem Faktor 3. Werden Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht, wird je betroffenem Fahrgast bei Personenschäden bis 80.000,- € und bei Sachschäden bis 4.000,- € gehaftet. Übersteigt der auf den einzelnen Fahrgast bezogene anteilige Mietpreis multipliziert mit dem Faktor 3 diese Summe, ist die Haftung auf die entsprechende Summe (anteiliger Mietpreis multipliziert mit dem Faktor 3) begrenzt.
5. § 23 PBefG bleibt unberührt. Die Haftung für Sachschäden ist damit ausgeschlossen, soweit der Schaden je beförderte Person 1.000,- € übersteigt.
6. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Begrenzungen haben keine Gültigkeit, wenn der zu beurteilende Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.
7. Für Schäden insbesondere an Rechtsgütern der Fahrgäste, soweit sie ausschließlich auf einem schuldhaften Handeln des Kunden eines seiner Fahrgäste basieren, haftet die DVG nicht.
8. Von etwaigen Ansprüchen, die auf einen der in § 2 Abs. 3 lit. a-e umschriebenen Sachverhalte beruhen, stellt der Kunde die DVG und alle von ihm in die Vertragsabwicklung eingeschalteten Personen frei.

## § 9 - Gepäck und sonstige Sachen -

1. Gepäck im normalen Umfang und - nach Absprache - sonstige Sachen werden mitbefördert.
2. Für Schäden, die durch vom Kunden oder seinen Fahrgästen mitgeführten Sachen verursacht werden, haftet der Kunde, wenn die Schäden auf Umständen beruhen, die von ihm und/oder seinen Fahrgästen zu vertreten sind.

#### **§ 10 - Verhalten des Kunden und der Fahrgäste -**

1. Dem Kunden obliegt die Verantwortung für das Verhalten seiner Fahrgäste während der Beförderung. Den Anweisungen des Bordpersonals ist Folge zu leisten.
2. Fahrgäste, die trotz Ermahnung begründeten Anweisungen des Bordpersonals nicht nachkommen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch die Missachtung von Anweisungen entweder die Mitfahrgäste erheblich beeinträchtigt, die Sicherheit in Frage gestellt wird oder aus anderen Gründen die Weiterbeförderung für die DVG unzumutbar ist. Rückgriffsansprüche des Kunden gegenüber der DVG bestehen in diesen Fällen nicht.
3. Beschwerden sind zunächst an das Bordpersonal und, falls dieses mit vertretbarem Aufwand nicht abhelfen kann, an die DVG zu richten.
4. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Behebung von Leistungsstörungen mitzuwirken, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.

#### **§ 11 - Gerichtsstand und Erfüllungsort -**

1. **Erfüllungsort**  
Erfüllungsort ist im Verhältnis zu Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ausschließlich der Sitz der DVG.
2. **Gerichtsstand**
  - a. Ist der Kunde ein Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, kann die DVG nur an seinem Sitz verklagt werden.
  - b. Im Verhältnis zu Kunden, die Vollkaufleute sind, ist der Gerichtsstand für Geltendmachung von Forderungen im Wege des Mahnverfahrens gemäß §§ 688 ff. ZPO ausschließlich der Sitz der DVG.
  - c. Für Klagen der DVG gegen den Kunden ist der (Wohn-)sitz des Bestellers maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen Allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz der DVG maßgebend.
3. Für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich.

#### **§ 12 - Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen -**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Straßenbahn- und Mietomnibusverkehr hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

#### **§ 13 - Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen -**

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform; das gilt nicht, wenn etwas anderes vereinbart wurde.

Dessauer Verkehrsgesellschaft mbH (DVG)  
Erich-Köckert-Straße 48, 06842 Dessau-Roßlau

Registergericht: Amtsgericht Stendal  
Handelsregisternummer: HRB 10126

Stand: Oktober 2014